

Der Bürgermeister der Stadt Gröningen

Amt: Ordnungsamt	Vorlagen-Nr. GRÖ/120/20-BV	Jahr 2021
Az:		
Datum: 09.10.2020		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Ausschuss für Soziales, Kinder und Jugend, Sport und Kultur	26.10.2020	öffentlich	
Ausschuss für Bauwesen und Stadtentwicklung	02.11.2020	öffentlich	
Haupt- und Finanzausschuss	30.11.2020	öffentlich	
Stadtrat Gröningen	29.03.2021	öffentlich	

	Ja	Nein	Jahr	Summe
Einstellung im Haushalt erforderlich?		x		
Gefertigt	Verbandsgemeinde- bürgermeister		Bürgermeister	
Frau Bärenroth	Fabian Stankewitz		Ernst Brunner	

Betreff:

Durchführung von Feuerwerken auf öffentlichen Flächen

Beschlussvorschlag:

- Die Durchführung von Feuerwerken auf allen öffentlichen Flächen in der Stadt Gröningen einschließlich der Ortsteile wird verboten.
- Die Durchführung von Feuerwerken im Bereich des Kulturhauses (Vorplatz, Satteldorfer Straße, Halberstädter Platz) wird verboten.
- Feuerwerke dürfen nach wie vor entsprechend den Regelungen der 1. Sprengstoffverordnung durchgeführt werden.

Begründung:

Die Durchführung von Feuerwerken ist in der Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 in der derzeit geltenden Fassung (1. SprengV) geregelt.

Gemäß § 23 Absatz 1 dieser Verordnung ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten. Ausnahmen sind zulässig.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) dürfen in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember nur durch den Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 oder eines Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes (sogenannte Pyrotechniker) durchgeführt werden. Die Pyrotechniker müssen das Feuerwerk zwei Wochen vor Beginn der Durchführung anzeigen..

Die 1. Verordnung des Sprengstoffgesetzes gestattet auch privaten Personen außerhalb von Silvester Silvesterfeuerwerke zu zünden. Grundlage ist § 24 der

1. SprengV. Dazu müssen private Personen einen entsprechenden Antrag beim Ordnungsamt stellen. Diese Anträge wurden in der Vergangenheit durch das Ordnungsamt genehmigt.

Die Durchführung eines Feuerwerkes anlässlich besonderer Anlässe, wie z. B. Hochzeit, Jugendweihe, aber auch Einschulung und runde Geburtstage erfreuen sich großer Beliebtheit. Jedoch werden sie von unbeteiligten Personen oft als störend empfunden. Ein weiteres Problem ist die Verschmutzung von öffentlichen und privaten Flächen durch die Rückstände des Feuerwerkes.

In der Stadt Gröningen kam es in der Vergangenheit seitens der Anwohner wiederholt zu Beschwerden hinsichtlich der Durchführung von Feuerwerken auf dem Vorplatz des Kulturhauses in der Satteldorfer Straße oder auf der Freifläche am Halberstädter Tor.

Aus Sicht der Verwaltung kann die Durchführung von Feuerwerken nur durch eine Nutzungsversagung von öffentlichen Flächen unterbunden werden. Dabei sollte nicht generell der Umgang mit pyrotechnischen Erzeugnissen untersagt werden. Eine Feuershow (brennende Herzen) ist in der Regel nicht mit Lärm verbunden und sollte auf öffentlichen Flächen zugelassen werden.

In der Stadt Gröningen einschließlich Ortsteile wurden folgende Feuerwerke durchgeführt:

	2019	2020
Anträge private Personen	5	3
Anzeige Pyrotechniker	2	3

Zum allgemeinen Umgang mit Feuerwerken, die von privaten Personen abgebrannt werden, als auch die Durchführung von Feuerwerken durch einen Pyrotechniker mit Befähigungsschein, die auf öffentlichen Flächen abgebrannt werden, bitten wir um eine Entscheidung.

Der Ausschuss für Soziales, Kinder und Jugend, Sport und Kultur empfiehlt die Beschlussfassung zu Punkt 3 ("Feuerwerke dürfen nach wie vor entsprechend den Regelungen der 1. Sprengstoffverordnung durchgeführt werden") mit folgendem Vorschlag:

- bis 22:00 Uhr
- max. 10 Feuerwerke pro Kalenderjahr im Bereich des Kulturhauses

Der Ausschuss für Bauwesen und Stadtentwicklung empfiehlt die Beschlussfassung des Punktes 1 ("Die Durchführung von Feuerwerken auf allen öffentlichen Flächen in der Stadt Gröningen einschließlich der Ortsteile wird verboten.")

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Vorlage in seiner Sitzung am 30.11.2020 beraten und empfiehlt mit 7 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme die Beschlussfassung von Punkt 3 (Feuerwerke dürfen nach wie vor entsprechend den Regelungen der 1. Sprengstoffverordnung durchgeführt werden).